

Allgemeine Einkaufsbedingungen

boschen & oetting Automatisierungsbau GmbH
Wohlrabadamm 11
13629 Berlin

Präambel

boschen & oetting ist bestrebt, langfristige Partnerschaften mit seinen wichtigsten Lieferanten einzugehen. Als Grundlage für eine langfristige Partnerschaft dienen diese Einkaufsbedingungen.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass boschen & oetting mit seinem Liefer- und Leistungsumfang hochwertige Maschinen und Anlagen fertigen wird. boschen & oetting wird, entsprechend den Zusagen des Lieferanten, Lieferverpflichtungen seinen Kunden gegenüber übernehmen.

Vertragszweck

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, welche boschen & oetting zukünftig beim Lieferanten bestellt.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für Ihre Lieferungen und Leistungen an boschen & oetting gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Einkaufsbedingungen von boschen & oetting widersprechen gelten nur insoweit, als boschen & oetting ausdrücklich schriftlich zustimmt. Zudem gelten sie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

3. Der Lieferant garantiert, dass der Liefer- und Leistungsumfang frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung der Rechte Dritter ist der Lieferant für deren Geltungsdauer zu Ersatz aller der boschen & oetting hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.

§ 2 Angebot – Bestellablauf

1. Anfragen von boschen & oetting erfolgen schriftlich. Ein kostenfrei und unverbindliches Angebot oder eine Reaktion des Lieferanten hat innerhalb von zwei Werktagen zu erfolgen.

2. Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen boschen & oetting und dem Lieferanten kommt durch die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von boschen & oetting zustande. boschen & oetting ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Bestellung unverändert bestätigt. Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von boschen & oetting schriftlich angenommen werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und als Festpreis zu verstehen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2010, einschließlich Verpackung.

2. Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010 vereinbart, bei denen boschen & oetting den Transport bezahlt, müssen vor Lieferung die genauen Kosten mitgeteilt werden. Sollte nichts anderes vereinbart sein, übernimmt der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie bestätigt abholen, hat der Lieferant dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die exakte boschen & oetting-Bestellnummer und den Besteller anzugeben.

4. Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger und mängelfreier Lieferung und Rechnungseingang mit 2% Skonto, spätestens innerhalb von 30 Tagen netto. Teilzahlungen sind nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

5. Wird im Rahmen einer Bestellung eine Anzahlung gewährt, erfolgt diese nur gegen die Stellung einer unbefristeten Bankbürgschaft, üblicherweise ab einem Auftragsvolumen von mindestens 20.000,00€. Die Gebühren der Bürgschaft trägt der Lieferant.

6. boschen & oetting stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. boschen & oetting ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von boschen & oetting, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferung - Lieferverzug - Vertragsstrafe

1. Die Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferant verpflichtet, alle Fertigungsteile mit der Zeichnungsnummer laut Zeichnung zu beschriften.

3. Wenn eine Zeichnungsnummer des Endkunden auf der Zeichnung steht, ist der Lieferant verpflichtet die Fertigungsteile mit der Zeichnungsnummer des Endkunden zu beschriften.

4. boschen & oetting ist berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen im Rahmen des Bestellumfangs bzw. der Lieferzeit zu verlangen, soweit boschen & oetting daran ein nachvollziehbares Interesse hat, der Lieferant zur Änderung technisch in der Lage ist und ihm die verlangte Änderung zumutbar ist.

5. Zudem ist boschen & oetting berechtigt, sich von dem jeweiligen Bearbeitungsstand im Hause des Lieferanten bzw. bei seinen Unterlieferanten nach vorheriger Anmeldung selbst zu überzeugen und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen. Der Lieferant verpflichtet sich entsprechende Regelungen mit seinen Unterlieferanten zu treffen.

6. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und fristgerecht durch den Lieferanten einzuhalten.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, boschen & oetting unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei verpflichtet sich der Lieferant, sofort alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Terminverzögerungen einzuleiten. Die Maßnahmen sind mit dem Einkauf von boschen & oetting abzustimmen.

8. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins hat unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen. In Abstimmung mit dem Einkauf von boschen & oetting kann eine Nachfrist gewährt werden. Andernfalls gerät der Lieferant mit Ablauf des vereinbarten Liefertermins in Verzug.

9. Im Falle des Lieferverzuges stehen boschen & oetting die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist boschen & oetting berechtigt, nach vergeblichem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz wegen Verzögerung oder wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt boschen & oetting Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, boschen & oetting nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Mehrfrachtkosten für Eil- und Expressgutsendungen, die infolge einer durch den Lieferanten verschuldeten Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist, sowie bei Reklamationen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

11. Ist der Lieferant in Lieferverzug, so ist er zur Zahlung der folgenden Vertragsstrafe verpflichtet: pro angefangene Kalenderwoche ab Lieferverzug 1 % des Gesamtauftragswerts, höchstens jedoch 5%. boschen & oetting hat das Recht, eine angefallene und vereinbarte Vertragsstrafe, auch wenn sich boschen & oetting dies nicht bei Annahme der Lieferung vorbehalten hat, bis zur Begleichung der Rechnung geltend zu machen.

§ 5 Gefahrübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „DDP“ zu erfolgen. Die Gefahr geht auf boschen & oetting über, wenn die Ware von der Warenannahme von boschen & oetting entgegengenommen wurde.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die exakte boschen & oetting - Bestellnummer und den Besteller anzugeben.

§ 6 Anforderungen Qualität/ Umwelt/ Arbeitsschutz

1. Eine Zertifizierung der Lieferanten nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, sowie DIN EN ISO 45001 (oder vergleichbares AMS) sind für boschen & oetting zur verpflichtenden Voraussetzung für jede Geschäftsbeziehung geworden. Sollte keine Zertifizierung der oben genannten Systeme vorhanden sein, ist der Lieferant verpflichtet, mindestens eine Vereinbarung mit boschen & oetting abzuschließen. Dies gilt auch für Unterlieferanten. Sollte der Lieferant eine Zertifizierung verlieren, ist boschen & oetting unverzüglich zu informieren.

2. Der Lieferant stellt boschen & oetting Kopien der jeweils aktuellen, gültigen Zertifikate zur Verfügung und sendet boschen & oetting nach Ablauf des Gültigkeitsdatums unaufgefordert ein neues Zertifikat zu. Bei Aberkennung ist boschen & oetting hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Audits durch boschen & oetting oder den Endkunden von boschen & oetting beim Lieferanten

Zur Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems und der Fertigungsprozesse des Lieferanten dürfen von boschen & oetting oder den Endkunden von boschen & oetting Audits beim Lieferanten durchgeführt werden. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem haben.

§ 8 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. boschen & oetting ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Bei erkennbaren Mängeln, hat die Rüge rechtzeitig, innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Prüfung, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten einzugehen.

2. Im Falle von Mängeln an Lieferungen und Leistungen ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet. boschen & oetting kann entweder die Beseitigung des Mangels oder eine Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung verlangen. Die Nacherfüllung ist, nach Absprache mit dem Einkauf, unverzüglich durch den Lieferanten, notfalls im Mehrschichtbetrieb, in Überstunden - oder mit Feiertagsstundeneinsatz zu erbringen. Die entsprechenden Nacherfüllungsleistungen müssen an dem Ort erbracht werden, wo die Hauptleistung und/ oder die Lieferung sich gemäß ihrer Zweckbestimmung befindet.

3. Wenn der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von boschen & oetting nicht unverzüglich nachkommt, die Nacherfüllung ablehnt, Gefahr im Verzug ist oder Dringlichkeit (z.B. Produktionsstillstand beim Endkunden) vorliegt, ist boschen & oetting berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens boschen & oetting bleiben davon unberührt.

§ 9 Wahrung der Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Unterlagen, Informationen und personenbezogenen Daten - unabhängig von ihrer Verkörperung - die ihm von boschen & oetting bereits zur Verfügung gestellt wurden oder noch werden oder von denen der Lieferant auf andere Weise Kenntnis erlangt, während der Laufzeit der jeweiligen Bestellung und danach geheim zu halten. Alle dem Lieferanten übergebenen Unterlagen, Informationen und personenbezogenen Daten dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung des Auftrags zu verwenden und nur am Auftrag beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Geltungsdauer

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort – salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Geschäftssitz von boschen & oetting, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. boschen & oetting behält sich jedoch vor, auch den Gerichtsstand des Lieferanten wählen zu können.

2. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.